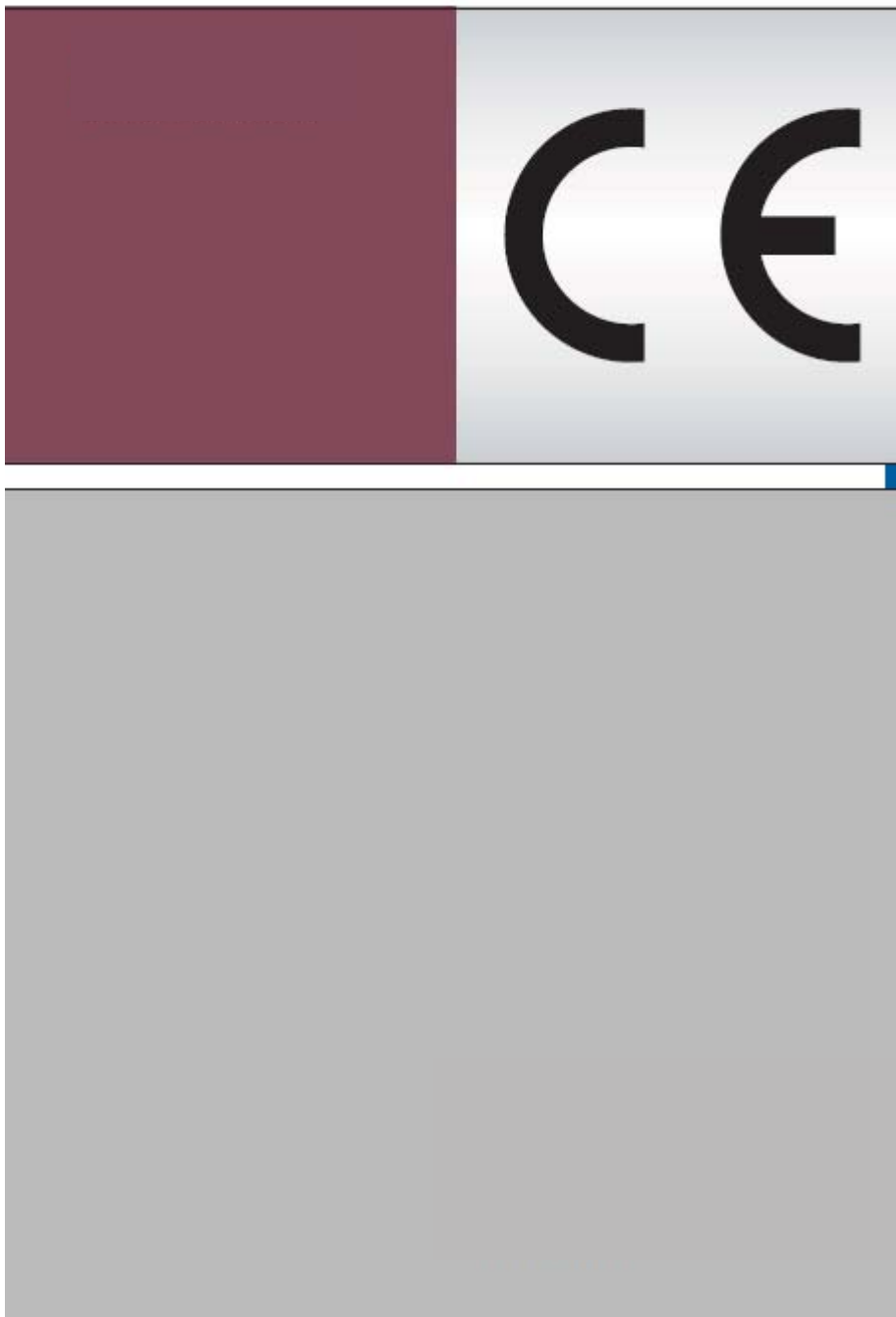


Die neue Bauprodukte- Verordnung



SSC/JSC

02.07.13

Neue Bauprodukte-Verordnung (BauPVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Juli 2013 löst die neue Bauprodukte-Verordnung (BauPVO) in der Europäischen Union, die seit 1989 geltende Bauprodukte-Richtlinie (BPR) vollständig ab. Wir als Hersteller und Lieferant von Holzprodukten sind angehalten, Produkte die unter die neue BauPVO fallen, entsprechend zu kennzeichnen. Die BauPVO regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von harmonisierten Bauprodukten auf dem Markt und legt die Anforderungen an die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung fest. Dabei werden als *Bauprodukte* solche Produkte definiert, die dauerhaft in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaues eingebaut werden. Hierfür gilt für Bauprodukte, dass diese keinesfalls einen Einsturz des Bauwerkes, größere Verformungen in unzulässigem Umfang oder die Beschädigung anderer Teile bei Mängeln, zur Folge haben dürfen. (Quelle: www.ce-zeichen.de)

Gemäß der neuen BauPVO fallen unsere Produkte (u. a. Wand- und Deckenpaneele, Regalböden und Möbelbauteile, Lamellentüren, Leimholzplatten, etc.) nicht unter die Definition der Bauprodukte im Sinne der BauPVO.

Anders verhält es sich bei Laminatböden. Diese werden über die harmonisierte Norm DIN EN 14041: „Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge“ geregelt. Somit ist eine neue CE-Kennzeichnung für unsere ELESKO®-Laminatböden erforderlich. Dies bringt für uns als Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Bauprodukten nachstehende Pflichten mit sich:

- Erstellung einer Leistungserklärung für das Bauprodukt
- Anbringen der neuen CE-Kennzeichnung
- Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Diese Unterlagen liegen diesem Schreiben bei.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HDM GmbH



Sven Schlayer

Werksleitung Moers

■ HDM GmbH

Am Schürmannshütt 23 · D-47441 Moers
Tel +49 (0) 28 41/140 10
Fax +49 (0) 28 41/140 11 80
info@hdm.info · www.hdm.info

■ Sparkasse am Niederrhein
BLZ 354 500 00 · Kto 112 000 935 0
Commerzbank AG Moers
BLZ 350 400 38 · Kto 604 971 200

■ Deutsche Bank Duisburg
BLZ 350 700 30 · Kto 324 324 300
Postbank Essen
BLZ 360 100 43 · Kto 103 797 437

■ Geschäftsführer:
Dirk Dammers
Frank Kuchenmüller

■ Amtsgericht Kleve
HRB 50 52
USt-IdNr. DE 811 223 941
ILN-Nr. 40 05087 00000 0

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
ELESGO-Laminatboden

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauproduktes
gemäß Artikel 11 Absatz 4:
Laminat Elesgo-floor

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauproduktes
gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:
Zur Nutzung als Bodenbelag in Gebäuden (siehe EN 14041) gemäß den
Spezifikationen des Herstellers

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragener Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß
Artikel 11 Absatz 5:
HDM GmbH - Am Schürmannshütt 23 - 47441 Moers

5. Gegebenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12
Absatz 2 beauftragt ist:

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes gemäß
Anhang V:
System 3

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Form erfasst wird:
Name des Prüflabors, das die Konformitätsbescheinigung der werkseigenen Produktionskontrolle, Prüfberichte
und Berechnungsberichte (soweit relevant) ausgestellt hat.

TÜV Rheinland / LGA
Notifizierte Stelle

Nicht zutreffend
Leistungsbeständigkeitsbescheinigung

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung
ausgestellt worden ist:
Nicht zutreffend

9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte techn. Spezifikation
Brandverhalten	C _{fl} -s1	EN 14041: 2004/AC:2006
Gehalt an Pentachlorophenol	NPD	EN 14041: 2004/AC:2006
Formaldehydmission	E1	EN 14041: 2004/AC:2006
Rutschhemmung	DS	EN 14041: 2004/AC:2006
Elektrisches Verhalten (Ableitfähigkeit)	NPD	EN 14041: 2004/AC:2006
Elektrisches Verhalten (Leitfähigkeit)	NPD	EN 14041: 2004/AC:2006
Elektrisches Verhalten (antistatisch)	NPD	EN 14041: 2004/AC:2006
Wärmeleitfähigkeit [W/mK]	0,17	EN 14041: 2004/AC:2006
Wasserdichtheit	NPD	EN 14041: 2004/AC:2006

NPD: No Performance Determined / keine Leistung festgelegt

10. Die Leistung des Produkts / der Produkte gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung
nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller oder der
Bevollmächtigte gemäß Nummer 4 oder 5. Unterzeichnet für den Hersteller oder Bevollmächtigten und im Namen
des Herstellers oder Bevollmächtigten von:

Sven Schlayer - Werksleitung -
(Name und Funktion)

28.06.2013 Moers
(Datum und Ort)

(Unterschrift)

Jörg Schmidt - Planung + Technik -
(Name und Funktion)

28.06.2013 Moers
(Datum und Ort)

(Unterschrift)



0197

HDM GmbH
47441 Moers

14

ELESGO®-Laminatboden

DIN EN 14041

Laminatbodenbeläge

Laminat ELESGO® floor



HDM GmbH
47441 Moers
Laminat ELESGO® floor

14

DIN EN 14041
Not.St. 0197
ELESGO®-Laminatboden

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 25. Juni 2009
Geschäftszeichen: II 43-1.156.606-46/09

Zulassungsnummer:

Z-156.606-602

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2014

Antragsteller:

HDM Holz-Dammers GmbH
Am Schürmannshütt 23, 47441 Moers

Zulassungsgegenstand:

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041:2008-05
"Laminat Elesgo-floor"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041:2008-05 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der³⁴ Laminatböden "Laminat Elesgo-floor" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Laminatbodenbeläge mit einer elektronenstrahlgehärteten Deckschicht auf Acryl-Basis³ müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Acrylharz (mit und ohne Zusatz von Korund),
- dem imprägnierten Dekorpapier, verklebt auf
- dem Trägermaterial aus hochverdichteter Holzfaserplatte (Dichte 880 kg/m³ bis 900 kg/m³, Dicke 6,0 mm bis 8,7 mm (± 10 %)), verklebt mit
- mit dem Gegenzugpapier auf der Unterseite.

Die Laminatböden können auf der Unterseite werksseitig mittels eines Kaschierklebers mit einer Trittschallkaschierung aus Harnstoff-Formaldehydharz gebundener Zellulose mit einem Flächengewicht von 90 g/m² kaschiert sein⁴.

Die Gesamtdicke der Laminatböden ohne werksseitig kaschierte Dämmunterlagen muss 6,0 mm bis 7,0 mm (± 10 %) und das Gesamtflächengewicht 5300 g/m² bis 6400 g/m² (± 10 %) betragen.

Die Gesamtdicke der Laminatböden mit werksseitig kaschierten Dämmunterlagen muss 6,0 mm bis 8,7 mm (± 10 %) und das Gesamtflächengewicht 6300 g/m² bis 7200 g/m² (± 10 %) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge, der Trittschallkaschierung und des Schmelzklebers muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Eine Liste dieser Einzelprodukte ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt.

¹ DIN EN 14041:2008-05: Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005

² Die "Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 4. August 2004 veröffentlicht. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

³ DIN EN 14987:2006 Laminatböden-Elemente mit einer elektronenstrahlgehärteten Deckschicht auf Acryl-Basis-Spezifikationen, Anforderungen und Prüfverfahren

⁴ Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Laminatbodenbeläge, der Trittschalldämmung und des Schmelzklebers sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"/ (ggf. ergänzende Produktbezeichnungen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)
- "Emissionsgeprüfter Bodenbelag nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bodenbelages eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041¹ sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage⁵) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.⁵

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Laminatbodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Misch

Beglaubigt



ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT

Nr. ÜZ 102 10

Hiermit wird gemäß **Art. 22 Abs. 2** der **Bayerischen Bauordnung** bestätigt, dass das/die Bauprodukt/e

Laminatböden "ELESGO floor"

des Herstellwerkes

HDM GmbH
Arnold-Dammers-Weg 1
39291 Möckern

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle

TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg

durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/en

Z-156.606-602

entsprechen.

Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu kennzeichnen.

Dieses Zertifikat gilt solange die Fremdüberwachung regelmäßig durchgeführt wird.

Nürnberg, 10.08.2010

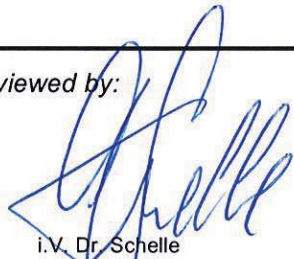
TÜV Rheinland LGA Products GmbH



Dr. Bernd Maciej
Leiter der Zertifizierungsstelle





Prüfbericht Test report			Auftragsnr. / Order No.: 3075610 Berichts-Nr. / Report No.: 21198067		
Auftraggeber Client:	HDM GmbH Am Schürmannshütt 23 D-47441 Moers		Auftragsdatum Date of order:	19.02.2013	
			AG-Referenz-Nr. Client reference No.	638198	
Inhalt des Auftrags Content of order:	Schadstoffprüfung / Contaminant testing entsprechend den Anforderungen des Zertifikats „LGA-schadstoffgeprüft“ / according to the requirements of the certificate "LGA-tested for contaminants"				
Prüfgrundlagen Test specifications:	2 PfG S 0076 / 06.10 Holzwerkstoffe und Bodenbeläge / 2 PfG S 0076 / 06.10 wood-based materials and floorings				
Prüfgegenstand Test item:	Wellness Sensitive Click Real Structure		EAN-Nr.	4005087754200-	
Bezeichnung Identification:	Sommereiche, Art-Nr.: 778125				
Eingang Prüfgegenstand Receipt of test item:	14.03.2013				
Prüfgegenstands-Nr. Test item No.:	A000036177				
Prüfzeitraum und -ort Period of test and location:	18.03. – 02.04.2013, TRLP, Nürnberg				
Prüflaboratorium Testing laboratory:	TÜV Rheinland LGA Products GmbH				
Prüfergebnis Test result:	erfüllt				
Sonstiges / Other aspects:					
Geprüft / Tested by:			Kontrolliert / Reviewed by:		
					
12.04.2013	i.A. Dr. Maciej		12.04.2013	i.V. Dr. Schelle	
Datum Date	Name/Stellung Name/Position	Unterschrift Signature	Datum Date	Name/Stellung Name/Position	Unterschrift Signature
Dieser Prüfbericht bezieht sich nur auf das o.g. Prüfmuster und darf ohne Genehmigung der Prüfstelle nicht aus- zugsweise vervielfältigt werden. Dieser Bericht berechtigt nicht zur Verwendung eines Prüfzeichens. This test report relates to the a. m. test sample. Without permission of the test center this test report is not permitted to be duplicated in extracts. This test report does not entitle to carry any safety mark on this or similar products.					



TÜV Rheinland LGA Products GmbH * 90431 Nürnberg

HDM GmbH
Frau Krone
Am Schürmannshütt 23
47441 Moers

Ihnen schreibt

Dr. Bernd Maciej

Tel. +49 (0)911 655 5609

Fax +49 (0)911 655 5603

Mail

Bernd.maciej@de.tuv.com

Kunden-Service-Center
für Produkte

Tel. 0800 588 8770

Mail service@de.tuv.com

Nürnberg, 12.04.2013

Auftrag Nr. 3075610

Sehr geehrte Frau Krone,

anbei senden wir Ihnen unseren Untersuchungsbericht Nr. 21198067 zu
Auftrag Nr. 3075610.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Überwachungsprüfung
bestanden wurde. Das aktuelle Zertifikat Nr. SG 281 05 besitzt weiterhin
Gültigkeit.

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit und stehen Ihnen weiterhin gerne
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
LFGB / Konsumgüter - Emissionsprüfung

i. A. Doris Singer

Anlage

1 Bericht

TÜV Rheinland
LGA Products GmbH

Tillystraße 2
90431 Nürnberg

Tel. 0911 655 5225

Fax 0911 655 5226

Mail service@de.tuv.com

Web www.tuv.com/safety

Geschäftsführung

Dipl.-Ing.
Jörg Mähler, Sprecher

Dipl.-Kfm.
Dr. Jörg Schlösser

Nürnberg HRB 26013

UST-ID Nr.: DE811835490

Überwachungsprüfung zum Zertifikat "LGA-schadstoffgeprüft"

Produktgruppe: Holzwerkstoff-Bodenbeläge

Decken- und Innenwandbekleidungen

Auftraggeber:	HDM GmbH, Am Schürmannshütt 23, D-47441 Moers
Produkt:	Wellness Sensitive Click Real Structure, Sommereiche, Art-Nr.: 778125
Zertifikatsnr.:	SG 281 05
Auftragsnummer:	3075610
Prüfberichtsnummer:	21198067
Probeneingang:	14.03.2013

Untersuchungen:	Emissionsprüfung ☒ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht durchgeführt
	Materialuntersuchungen der Holzwerkstoffe ☒ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht durchgeführt

Zusammenfassung:	Die geprüften Anforderungen des Zertifikates "LGA-schadstoffgeprüft" für die Produktgruppe "Holzwerkstoff-Bodenbeläge, Decken- und Innenwandbekleidungen" sind erfüllt.
	Das Zertifikat SG 281 05 ☒ ist gültig bis 21.11.2013 ☐ ist ungültig ☒ wird verlängert ☐ wird nicht verlängert

Vorbehaltlich einer abweichenden Genehmigung/Lizenzvereinbarung darf dieser Prüfbericht nur im ungekürzten Originalwortlaut und in Originalgestaltung veröffentlicht und verwendet werden. Das Gutachten (Bericht) enthält das Ergebnis einer Einzelprüfung und stellt kein allgemeingültiges Urteil über die Eigenschaften aller Produkte aus der Serienfertigung dar. Sollte der Inhalt des Prüfberichtes einer Auslegung bedürfen, so ist der deutsche Text maßgebend.

T:\Softlines\LFGB_Konsumgueter\2013\Aufträge Nürnberg\Emissionsprüfung\Kunden\H\HDM\Berichte\3075610.doc // Seite 1 von 3

TÜV Rheinland LGA Products GmbH • Emissionsprüfung
Tillystraße 2 • 90431 Nürnberg
Tel. +49 (0) 911 655-5609 • Fax +49 (0) 911 655-5603
E-Mail: bernd.maciej@de.tuv.com • <http://www.tuv.com/safety>

Sitz und Registergericht Nürnberg, HRB 26013
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Jörg Mähler,
Dipl.-Kfm. Dr. Jörg Schlösser
Steuer-Nr. 216/5715/1213 Ust-IdNr. DE811835490

1. Emissionsprüfung

Nr.	Prüfparameter	Anforderungen	Prüfergebnis	Anmerkung
1.1	Formaldehyd-Emission nach max. 28 Tagen	$\leq 60 \mu\text{g}/\text{m}^3$ [$\leq 0,05 \text{ ppm}$]	nach 9 Tagen $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ [0,006 ppm]	erfüllt
1.2	Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)¹			
	CMR-Stoffe² nach 24 Stunden:			
	Carcinogene der Kategorie 1A (Carc. 1A) und 1B (Carc. 1B)	$\text{je } \leq 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$	n.n. ⁶	erfüllt
	Keimzellmutagene der Kategorie 1B (Muta. 1B)	$\text{je } \leq 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$	n.n. ⁶	erfüllt
	Reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A (Repr. 1A) und 1B (Repr. 1B)	$\text{je } \leq 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$	n.n. ⁶	erfüllt
	CMR-Stoffe² nach 28 Tagen:		nach 10 Tagen	
	Carcinogene der Kategorie 1A (Carc. 1A) und 1B (Carc. 1B)	$\text{je } \leq 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$	n.n. ⁶	erfüllt
	Keimzellmutagene der Kategorie 1B (Muta. 1B)	$\text{je } \leq 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$	n.n. ⁶	erfüllt
	Reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A (Repr. 1A) und 1B (Repr. 1B)	$\text{je } \leq 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$	n.n. ⁶	erfüllt
	Flüchtige organische Verbindungen nach max. 28 Tagen			
	Summe der flüchtigen organischen Verbindungen im Retentionsbereich $\text{C}_6 - \text{C}_{16}$ (TVOC) ^{3,5}	$\leq 300 \mu\text{g}/\text{m}^3$	nach 10 Tagen $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$	erfüllt
	Summe der flüchtigen organischen Verbindungen im Retentionsbereich $> \text{C}_{16} - \text{C}_{22}$ (TSVOC) ⁴	$\leq 100 \mu\text{g}/\text{m}^3$	n.n. ⁶	erfüllt
1.3	Geruch nach max. 28 Tagen	max. Stufe 3 (deutlich, nicht belästigend)	2,5	erfüllt

2. Materialprüfung der Holzwerkstoffe

Nr.	Prüfparameter	Anforderungen	Prüfergebnis	Anmerkung
2.1	Holzschutzmittel			
	Pentachlorphenol (PCP)	$\text{je } < 1 \text{ mg}/\text{kg}$	$\text{je } < 0,5 \text{ mg}/\text{kg}$	erfüllt
	Tetrachlorphenole (TeCP)			
	Lindan	$< 0,5 \text{ mg}/\text{kg}$	$< 0,5 \text{ mg}/\text{kg}$	erfüllt



- 1 VOC = volatile organic compounds
- 2 CMR = carcinogen (C), mutagen (M), reproduktionstoxisch (R) nach EU-Einstufung gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) sowie nach nationaler Einstufung entsprechend TRGS 905 oder MAK- und BAT-Werteliste der DFG (Kategorie 1 und 2 sowie Schwangerschaftsgruppe A und B)
- 3 TVOC: total volatile organic compounds
- 4 TSVOC: total semi volatile organic compounds
- 5 Die aus den Anforderungen für TVOC und TSVOC resultierende Summe von 400 µg/m³ darf nicht überschritten werden, jedoch darf bei TSVOC-Minderbefunden der TVOC-Wert anteilig erhöht sein.
- 6 n.n.: nicht nachweisbar, es wurde keine Verbindung aus der entsprechenden Gruppe nachgewiesen, Bestimmungsgrenze 1 µg/m³

Parameter	Untersuchungsverfahren
Prüfkammeruntersuchungen:	
DIN EN ISO 16000-9: Innenraumluftverunreinigungen - Teil 9: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen - Emissionsprüfkammer-Verfahren (ISO 16000-9:2006); Deutsche Fassung EN ISO 16000-9:2008	
Emission von Formaldehyd	Prüfkammerverfahren in Anlehnung an die DIN ISO 16000-3
Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)	Prüfkammerverfahren in Anlehnung an die DIN ISO 16000-6
Geruchsemission	in Anlehnung an die RAL-GZ 430 (entsprechend einer 5-stufigen Skala)
Holzschutzmittel	Alkalische Extraktion, Derivatisierung, GC-MS

Prüfmittel	Ident.-Nummer
Prüfkammer	06710
Probenahmepumpen	06714, 07213, 06703

Hinweis: Die Messunsicherheit kann auf Anfrage mitgeteilt werden.